

## Friedhofsgebührenordnung für die Evangelischen Friedhöfe in den Orten Groß Ziescht und Kemnitz

Für die evangelischen Friedhöfe gilt das Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (**Friedhofsgesetz** ev. – FhG ev.) [Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Änderung friedhofsrechtlicher Vorschriften (6. Rechtsvereinheitlichungsgesetz - 6. RVerleihG), inkraftgetreten am 1.1.2017 (KABl-EKBO Nummer 11/2016, S.183, [www.kirchenrecht-ekbo.de/kabl/36572.pdf](http://www.kirchenrecht-ekbo.de/kabl/36572.pdf)).

Der **Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Groß Ziescht** hat aufgrund des o. g. Kirchengesetzes in der Sitzung vom 25.1.2017 für die evangelischen Friedhöfe in Kemnitz und Groß Ziescht die **nachstehende Friedhofsgebührenordnung** gemäß § 44 Abs. 1 FhG **beschlossen**:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der evangelischen Friedhöfe in Kemnitz und Groß Ziescht werden nach der Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Friedhofsgebühren entsteht mit der Anmeldung einer Beisetzung oder mit Eingang des Antrages auf eine Leistung beim Pfarramt Baruth/Mark, Walther Rathenau-Platz 7, als zuständiger Friedhofsverwaltung.

### § 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist,

1. wer den Friedhof benutzt.
2. wer die Benutzung oder Leistung des Friedhofs oder die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst,
3. wem die Benutzung oder Leistung des Friedhofes unmittelbar oder mittelbar zugutekommt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit und Einziehen der Gebühren

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen. Das Konsistorium Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz entscheidet über Widersprüche, sofern die Friedhofsverwaltung dem nicht selbst abhelfen konnte.

### § 4 Ruhefristen

**Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre.** Die Ruhefrist kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers verlängert werden. Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so muss die Verlängerung für die ganze Grabstätte vorgenommen werden.

## § 5 Gebühren

### (1) Grabberechtigungsgebühren (inkl. Wassergeld)

**Reihengrabstätte (1 Sarg plus max. 2 Urnen) 16,00 EUR/Jahr = 400 EUR**

#### **Wahlgrabstätte**

Wahleinzelngrabstätte (**1 Sarg** plus max. 2 Urnen) 20,00 EUR/Jahr = **500 EUR**

Wahldoppelgrabstätte (**2 Säрге** plus max. 2 Urnen) 40,00 EUR/Jahr = **1.000 EUR**

Wahldreifachgrabstätte (**3 Säрге** plus max. 2 Urnen) 50,00 EUR/Jahr = **1.250 EUR**

#### **Urnengrabstätten**

Urnenreihengrabstätte 0,90 m x 0,90 m (für max. 2 Urnen) 16,00 EUR/Jahr = **400 EUR**

Urnenwahlgrabstätte 0,90 m x 0,90 m (für max. 2 Urnen) 25,00 EUR/Jahr = **625 EUR**

### (2) Wassergebühren

- a. Wassergebühren sind unter den in (1) ausgewiesenen Grabberechtigungsgebühren enthalten.
- b. Für noch vor dem 11.8.2004 vergebenen Grabstellen wird weiterhin Wassergeld erhoben nach der folgenden Ordnung:

einfache Grabstelle	pro Jahr	3 EUR
Doppelgrabstelle	pro Jahr	6 EUR
Dreiergrabstelle	pro Jahr	9 EUR
Vierfachgrabstelle	pro Jahr	12 EUR

Diese Gebühr gilt unabhängig davon, ob eine Mehrfachgrabstelle nur einfach oder mehrfach belegt ist oder ob zusätzlich Urnen in die Grabstelle eingebracht sind.

### (3) Bestattungsgebühren

Für die Bestattungsleistungen, die in Nachbarschaftshilfe geleistet werden, werden keine Gebühren erhoben.

### (4) Leistungen bei Trauerfeiern

Die Nutzung der Dorfkirche Kemnitz bzw. Groß Ziescht anlässlich einer kirchlichen Trauerfeier von Kirchenmitgliedern ist ohne Gebühr möglich.

Für die Bereitstellung der **Friedhofskapelle** in Groß Ziescht für Trauerfeiern ist eine Gebühr

a) von 100 EUR zu zahlen.

b) Wenn die Reinigung selbst übernommen wird, dann ist eine Gebühr von 30 EUR zu zahlen.

Die Ordnung des Raumes und die Zeichen des christlichen Bekenntnisses dürfen nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.

## (5) Grabmalsgebühren

Die Grabmalsgebühr ist eine Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals (ausgenommen Aktualisierung der persönlichen Lebensdaten) mit jährlicher Standsicherheitsprüfung von Einfassung und Grabmal.

Diese Gebühr wird einmalig erhoben.

### **für stehende Grabmäler**

bis zu einer Breite von 0,55 m	70,00 EUR
bis zu einer Breite von 0,80 m	100,00 EUR
bis zu einer Breite von 1,60 m	150,00 EUR

### **für liegende Grabmäler**

bis zu einer Größe von 0,50 m <sup>2</sup>	40,00 EUR
bis zu einer Größe von 1,00 m <sup>2</sup>	75,00 EUR
bis zu einer Größe über 1,00 m <sup>2</sup>	100,00 EUR

## **§ 6 Sonstiges**

(1) Auf dem Friedhof dürfen nur kompostierbare Abfälle, die dort anfallen, entsorgt werden. Alle anderen Abfälle (Kunststoff, Metall, Glas, Kunst- und Naturstein) dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind bis drei Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes zur Entfernung der Grabstelle/Urnenstelle verpflichtet gemäß FhG ev. § 25 (6).

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung für Groß Ziescht vom 11.8.2004 außer Kraft.

(2) Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

## **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Diese Gebührenordnung und alle Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Diese erfolgt im vollen Wortlaut im Baruther Stadtblatt Nummer 2/2017.

(3) Die jeweils gültige Fassung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro/Pfarramt Baruth/Mark, Walther-Rathenau-Platz 7, aus.

Gemeinderkirchenrat der  
Evangelischen Kirchengemeinde Groß Ziescht

Datum: 26.1.2017

gez. Dr. Martin Behnisch

.....

Vorsitzender des GKR

**(L. S.)**

gez. Marlen Mahlow, Pfarrerin

.....

Stellv. Vorsitzende des GKR

gez. Heike Schulze

.....

Mitglied des GKR

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde im vollen Wortlaut veröffentlicht am 17.2.2017 im Gemeindebüro Baruth und im Baruther Amtsblatt 2/2017.
--